



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Insertionspreis für die doppelte Copie 20 Pf. pro Zeile oder deren Raum 15 Pf.

Abonnementspreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Reclamen vor dem Tageslocher der doppelte Copie oder deren Raum 40 Pf.

Nr. 92.

Samstag, den 18. April 1886.

87. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Ausreichung der Zinsheine Reihe VII. zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

Die Zinsheine Reihe VII. No. 1 bis 8 zu den Prioritätsobligationen der Münster-Hammer Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1886 bis 31. Dezember 1889 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe VIII. werden vom 4. Januar l. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierseits, Dranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Kaufmannschaften, sowie durch die Kreisämter in Frankfurt a. Main bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat dieselbe persönlich oder durch einen Bevollmächtigten der zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsheine-Anweisungen mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem kaiserlichen Postamt No. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinsheine-Anweisungen eine nummerierte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzuliegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsheine zurückzugeben.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsheine-Anweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsheine durch eine der obengenannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Zinsheine-Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, das andere dem Provinzial-Kassen zurückgegeben und ist bei der Abhebung der Zinsheine wieder abzugeben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und bei den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezugsnehmenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsheine-Reihe nur dann, wenn die Zinsheine-Anweisungen abhand genommen sind; in diesem Falle sind die Prioritätsobligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß in Zukunft 20 Stück Zinsheine für einen Zeitraum von zehn Jahren und nicht mehr 8 Stück Zinsheine für 4 Jahre werden ausgereicht werden und daß die den Zinsheinen Reihe VII. jetzt beigegebene Anweisung zur Abhebung der Zinsheine Reihe VIII. eine dementsprechende Fassung erhalten hat.

Berlin, den 18. Dezember 1885.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
gez. Sydow.

Polizeiverordnung.

betr. das Verbot des Anlegens von Schiffen u. Flößen mit stehenden Masten u. Treidelbäumen.

Unter Bezugnahme auf § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 verordne ich über den Betrieb längs der Saale und Unstrut für den Umfang des Regierungs-Bezirks Merseburg mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, was folgt:

§ 1. Das Anlegen von Schiffen und Flößen mit stehenden Masten bzw. mit Treidelbäumen an oder neben dem Flußufer, auf welchem der Betrieb stattfindet, ist verboten.

Während des Liegens an der Leinwandlinie darf der Mastbaum oder Treidelbaum nicht wieder eingesetzt werden. Die Mannschaft der am Ufer liegenden Fahrzeuge und Flöße muß den vorbeifahrenden Schiffen oder Flößen die Treidelbahn ohne Zeitverlust überholen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Geldbusen bis zu 10 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Merseburg, den 31. März 1886.

Der königliche Regierungs-Präsident.
v. Dieft.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für beide Seiten der **Kellnerstraße** eine neue Baufluchtlinie festgelegt worden. In Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 Geßl. - Sammlung pro 1875, Seite 561 u. f. wird dies hierdurch mit dem Benehmen zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der beiliegende Situationsplan in der Bau-Polizei-Registrierung, Zimmer Nr. 15 des Polizei-Verwaltungsgebäudes, zur Einsicht ausliegt und daß Einwendungen gegen die festgelegte Baufluchtlinie innerhalb einer dreiwöchigen Frist von vier Wochen bei uns anzubringen sind.

Halle a/S., den 15. April 1886.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem die Erbauung eines öffentlichen Kanals in der Wäckerstraße, zwischen Verbürger- und Heinrichstraße, beschlossen und letzterer auch bereits fertig gestellt ist, werden hiermit auf Grund des § 1 sub. II der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1879 und im Einverständnis mit dem Magistrat die Besitzer der sämtlichen an dieser Straßenstraße gelegenen, bebauten Grundstücke aufgefordert, binnen einer Frist von 4 Wochen den Antrag auf die Ertheilung der Bau-Erlaubnis zur Herstellung der zur Entwässerung ihrer Grundstücke erforderlichen Anschlußkanäle bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung zu stellen.

Gleichzeitig wird hier bemerkt, daß nach den §§ 2 und 8 der gedachten Verordnung der Antrag auf Kanal-Anschluß nur dann Gültigkeit hat, wenn derselbe außer den erforderlichen Zeichnungen der Nachweis beigefügt ist, daß sich die Antragsteller mit dem Magistrat wegen der Anschlußgebühren geeinigt haben, sowie daß bei Nichterfüllung der vorstehend oder sonst in der Verordnung genannten Verpflichtungen gegen die sämmtigen Grundstücksbesitzer — abgesehen von der Befragung —, im Wege des Verwaltungs-Zwangsvollzuges vorgegangen werden muß.

Halle a/S., den 12. April 1886.

Die Polizei-Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 17. April.

* Die kirchenpolitische Vorlage und die Stellung der Parteien zu ihr ist noch immer Gegenstand eifriger Erörterung. Von Interesse find natürlich die Auslassungen der ultramontanen Führer und der leitenden Organe der ultramontanen Partei. Während die „Germania“ zu dem Gesammturtheil selbst keine Stellung einnimmt, sondern nur einzelne Bestimmungen derselben einer Verpöndung unterzieht, geht die Meinung des „Westf. Merkur“ über die Verpöndungspolitik dahin, daß Fürst Bismarck mit Hilfe der römischen Kirche den revolutionären Sozialismus niederwerfen wolle. Die vielfach gegebene Ansicht, mit dem „Friedensabschluss“ zwischen Preußen und Rom würden dem Centrum im preussischen Abgeordnetenhause und im Reichstage die Existenzbedingungen entzogen werden, ist mehr und mehr im Schwanden begriffen. Das Centrum wird in keinem Falle von der Bildfläche verschwinden, sondern weiter die Rolle des Antifaktorkämpfers spielen, den Streit gegen den Staat mit ungeschwächten Kräften fortsetzen. Herr Windthorst hat in der Sitzung des Abgeordnetenhauses, als die Schulfrage für die Provinzen auf der Tagesordnung stand, die Worte für die *societas militans* und ihr Gefolge ausgesprochen; sie lautet, „Kampf um die Schule“. Herr Windthorst jagte an jenem Tage bei der Verteidigung der „Rechter“ Wölsen: „Was man hier auf dem Zwangswege für die Schule herbeiführen will, wird gar nichts nützen, es wird nur Aneignung gegen die Schule hervorruhen. Wenn man allein den Staat in der Schule herrschen lassen soll, so führt das zu einer belanglosen Schablonisirung.“ Der freisinnigere Abg. Dr. Wehr konstatierte gewissermaßen auf trischer That sehr treffend, daß der Centrumsführer einen neuen Kampf, den um die Schule, angekündigt habe. Die Vernachlässigung der Windthorst dagegen einlegte, dürfte schwerlich als aufrecht gelten können. Man wird ja sehen. Wir fürchten, daß der Staat durch die neueste Verpöndungspolitik für die Zukunft Nichts gewinnen wird, sondern daß er gute Verteidigungspositionen gegen Rom aufgibt, in die wieder hinein zu gelangen, ein hartes und schwere Kämpfe erfordern wird.

* Der Bundesrath beschäftigte sich in seiner am 15. d. Mts. abgehaltenen Plenarsitzung u. A. mit dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen; Beschluß darüber soll in einer der nächsten Sitzungen gefaßt werden. Die Verabreichung über den vom Reichstag abgeordneten Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Adlers wurde noch ausgelegt. Genehmigt wurden die Gesetzesentwürfe zur Ergänzung des § 809 der Civil-Prozess-Ordnung, betreffend die Abänderung des Reichsbeamtengesetzes und des Gesetzes über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, betreffend die Abänderung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 und über die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, in den vom Reichstage beschlossenen Fassungen.

* Das Kammergericht, der höchste Gerichtshof Preußens, hat gestern in dem Diätenprozeß des Fiskus gegen den Reichstagsabgeordneten Langhoff zu Schmarow bei Putz dem Klageantrag des Fiskus auf Herauszahlung von 1500 Mk., die Langhoff aus der Kasse der Fortschrittspartei erhalten hatte, erkannt. Der Gerichtshof tritt auf Grund der Entfesselungsgeschichte des § 32 der Reichsverfassung und in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Anzahl der Staatsrechtslehrer der Ansicht, daß § 32 ein absolutes Verbotsgesetz enthält und daß der § 172 I 6 des Allgemeinen Landrechts sich auch auf die Handlungen gegen reichsrechtliche Verbotsgesetze bezieht, daß, sobald, wenn auch kein gegen die Ehrbarkeit und gegen die guten Sitten verstoßendes Handeln vorliegt, doch mit Rücksicht auf obenwähntes Verbot der Klageanspruch begründet ist.

* Die Konkurrenz, welche Deutschland auf dem Weltmarkt den Franzosen, Engländern und Amerikanern macht, wird von diesen bitter empfunden und sie sind nach Kräften bemüht, sich derselben zu erwehren. In Bezug auf die Mittel hierzu sind sie nicht wälderzig; über „deutsche Fälschungen“ wird das Blaue vom Himmel heruntergelassen. Das höchste in seiner Art leistet wohl ein Korrespondent der „Gillian Times“, der zur Bildung einer antigermanischen Fabrikantenliga aufruft. Ueber deutsche Fälschungen sagt er u. A.: „Diese Fälschung erstreckt sich in entsetzlicher Ausdehnung bis aufs Kleinste. Deutsche Häuser importiren deutsches Fabrikat für echte amerikanische Fabrikate, mit Summi an einem Ende. Man braucht nur mit ihnen zu schreiben, um den Unterschied zu erkennen.“ Faber'sche Bleistifte werden also allein echt in — Amerika fabrizirt!

* Fürst Bismarck befehlt, den „B. Pol. Nachr.“ zufolge, in den nächsten Tagen Berlin zu verlassen und sich nach Friedrichshagen zu begeben, um daselbst bis zum Wiederbeginn der parlamentarischen Campagne zu verbleiben.

* Unter dem Vorsitze des Geh. Rath Dr. Ringelmann aus dem landwirthschaftlichen Ministerium trat gestern im Regierungsgebäude zu Wiesbaden eine Konferenz von höheren Beamten und Vertretern der Wissenschaft zusammen, die sich mit der Nebenausfrage beschäftigte.

* Die bayerische Kammer der Abgeordneten nahm den Gesetzesentwurf, betreffend die Verlegung der Militärbildungsanstalten und die Herstellung des Münchener Sitzpalastes, einstimmig an.

* Das österreichische Abgeordnetenhaus hat die einzelnen Paragraphen des Landsturmgesezes nach der vom Ausschusse gemachten Vorlage angenommen. Zu § 5, welcher wegen Verwendung des Landsturms außerhalb der Grenzen und wegen Heranziehung der äußersten Aufgebote desselben zur Ergänzung des stehenden Heeres auf Kriegsstärke Bestimmung trifft, wurden vom Abg. Sturm zwei Abänderungsanträge begründet. Nach dem ersten sollte die Verwendung des Landsturms außerhalb der Grenzen nur stattfinden, insofern dies die örtlichen Verhältnisse des Landes erfordern. Nach dem zweiten Antrage sollte die Ergänzung der Armee auf Kriegsstärke aus der Landwehr und die Ergänzung der Landwehr auf Kriegsstärke aus dem Landsturm erfolgen. Der Abg. Attens beantragte eventuell, mehrere Kategorien von Landsturmpflichtigen von der Einziehung in die Armee und in die Landwehr zu befreien. Der Minister für Landesverteidigung belämpfte sämtliche Anträge, der erste Sturm'sche Antrag wurde mit 154 gegen 138 Stimmen, der zweite mit 171 gegen 127 Stimmen abgelehnt, auch der Antrag des Abg. Attens wurde abgelehnt. Dagegen wurde ein Zusatzantrag des Abg. Pickett, wonach die zur Ergänzung des Heeres und der Landwehr herangezogenen Landsturmänner nach dem Ende eines Krieges sofort zu entlassen sind, vom ganzen Hause angenommen.



Gegründet
1859

J. LEWIN

Gegründet
1859

Markt 4.

Halle a.S.

Markt 4.

Manufactur-, Mode-Waaren,
Flanelle, Tücher, Reise-

Seidenstoffe, Sammete, Leinen, Elsasser Baumwoll-Waaren, Gardinen,
Schlaf- und Stepp-Decken, Bedruckte Möbelstoffe. Besatz-Plüsch.

Specialität = Bade-Artikel.

Detail-Verkauf

Original-Fabrikpreisen.

Frühjahrs- und Sommer-Saison

stelle ich meinen werthen Kunden in modernen Kleiderstoffen große Vortheile und offerire:
Schwarze 8/4 reinwoll. Cachemirs, Mtr. Mf. 1,20, 1,35, 1,65 1,75, 2,00, 2,25 bis 3,00. Schwarze 8/4 Satin-Cachemirs, Mtr. Mf. 0,90, 1,10, 1,25. In farbigen 8/4 Satin-Cachemir, dunkelgrün, marineblau, oliv, bordeaux, braun, grenat etc. verkaufe ich ein vollständiges Kleid mit Mark 4,50.

Ferner habe größere Posten elegante Kleiderstoffe am Lager und offerire als Gelegenheitskauf: 8/4 reinwoll. Frühjahrs-Lodenstoffe, Mtr. Mf. 1,15. 8/4 Velours, Croisés, Crepes mit Bordüre, Mtr. Mf. 1,00, 1,20, 1,30 u. 1,50. 8/4 Croisé-Lustres bestes Hauskleid vollständige Robe Mf. 5,00. Ganz besonders billig: 200 Stück 8/4 engl. Mohair (bisher Mtr. 1,50), die reichliche Robe für nur Mf. 5,50. Besatz-Plüsch, Pa. Qual. in sämtlichen Farben, Mtr. Mf. 3,25.

Durch Massenverkauf in

Damen- und Mädchen-Confection,

nur eigene Herstellung, bin ich im Stande, sowohl die einfacheren als auch die besseren Genres gleich meinen übrigen Artikeln zu den denkbar niedrigsten Preisen zu notiren.

Zur **Frühjahrs-Saison** befinden sich stets mehrere Hundert Piecen der neuesten Regen-Havelocks und -Paletots am Lager von Mf. 6-10, aus reinwoll. Stoffen von Mf. 10-15. Promenaden-Mäntel und Umhänge aus modernen schwarzen Stoffen, elegant mit Spitzen und nach neuesten Facons gearbeitet, Mf. 15-24. Reinwoll. schwarze Soleil-Jaquets mit Spitzen, sehr elegant garnirt, Mf. 7,00, 8,00, 9,00-12,00. Reinwoll. Angora-Mäntel Mf. 9,00, 12,00, 15,00-18,00.

Mein großes Lager in

Elsasser Waschstoffen,

fortirt in den mannichfaltigsten Farbenstellungen und Dessins, liegt meinen werthen Kunden von heute ab zur gefälligen Ansicht aus.

Ferner empfehle ich meine bekannten Nummern in

Elsasser Hemdentüchen,

Qual. I. 48 Fg. pr. Mtr., Qual. II. 40 Fg., Qual. III. 33 Fg. pr. Mtr., Qual. IV. 30 Fg. pr. Mtr.

Reinleinen abgepaßte Damast-Handtücher Dtz. Mf. 5,00, 6,00, 7,50, 9,00. Reinleinen weiße Drell-Handtücher 18 Fg., 23 Fg., 30 Fg., 35 Fg. Reinleinen grau Drell-Handtücher 15 Fg., 20 Fg., 25 Fg. Gläser-Tücher 10 Fg.

Englische Tüll- u. Sächsische Zwirn-Gardinen.

Theils durch Ueberproduktion, theils durch die große Concurrenz der Webereien haben diese Artikel eine Preisermäßigung von 15-20 Prozent erfahren. Ich werde daher meinen werthen Kunden beim Kaufe dieses Artikels große Vortheile in Anrechnung bringen.

150 cm Tüllgardinen mit Einfassung, in großer Auswahl, Mtr. 90, 80 u. 75 Fg.

130 cm Tüllgardinen mit Einfassung, in großer Auswahl, Mtr. 75, 65 u. 55 Fg.

10/4 Prima Sächsische Zwirn-Gardinen 40 u. 45 Fg.

8/4 Prima Sächsische Zwirn-Gardinen 30 u. 35 Fg.

Manilla-Möbel- u. Gardinen-Stoff mit Franze, Berl. Gtte 27 Fg.

Große Posten Tricot-Tailen, nur beste Qualitäten u. Farben, 2,75, 3, 4 u. 5 Mk.

Grosses Lager in Fantasie-Tüchern.

Herren-, Damen- und Kinder-Wäsche

in Leinen, Hemdentuch und Dowlas zu sehr billigen Preisen.

Vtr. den redactionellen und Inzeratentheil, verantwortlich Julius Mundetz in Halle. - Bild' (die Buchdrucker R. Rietichmann) in Halle.

Siehe zu 2 Beilagen.

